

Rundschreiben .../2020 (VA) – Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen Aspekte zur Unfallversicherung

Für den Bereich der Unfallversicherung möchten wir, über unsere allgemeine Stellungnahme hinaus, auf die folgenden Punkte hinweisen:

Allgemeines:

In der Unfallversicherung wird gemäß § 179 VVG für Unfall unterschieden zwischen Versicherungen für eigene und für fremde Rechnung:

- In der Versicherung für eigene Rechnung steht der materielle Anspruch auf die Leistung im Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer zu. Im Gegenzug bedarf es für den Vertragsschluss der ausdrücklichen Einwilligung der versicherten Person.
- In der Versicherung für fremde Rechnung steht der materielle Anspruch der versicherten Person zu; ihrer ausdrücklichen Einwilligung in den Vertragsschluss bedarf es in dieser Konstellation nicht.

Formeller Anspruchsinhaber ist in beiden Fällen der Versicherungsnehmer – es sei denn, es handelt sich um eine Versicherung für fremde Rechnung mit Direktanspruch der versicherten Person. In diesem Fall kann die versicherte Person die Ansprüche im Leistungsfall selbst gegenüber dem Versicherer geltend machen.

Das Gruppengeschäft in der Unfallversicherung ist in allererster Linie von der **betrieblichen Gruppenunfallversicherung** geprägt: Versicherungsnehmer ist hier der Arbeitgeber, versicherte Personen die Mitarbeiter bzw. einzelne Gruppen der Mitarbeiterschaft. Gängig ist ebenfalls die **Vereinsversicherung**. Die Versicherungsbeiträge werden in aller Regel vom Versicherungsnehmer finanziert.

Wenngleich **Familienversicherungen** ebenfalls Fremdversicherungen im Sinne des § 179 VVG darstellen, gelten sie in Unfall **nicht als Gruppenversicherungen**.

Zu Teil B:

In dem Entwurf der Hinweise wird zwar eine auch in der Unfallversicherung gängige Definition des Begriffs der „echten Gruppenversicherung“ vorangestellt. Die dann folgenden Ausführungen weichen allerdings deutlich von dieser Definition ab und sind daher in der Gruppenunfallversicherung in dieser Form nicht umsetzbar.

Zu Teil C:

Abbedingen von §§ 44 Abs. 2 (Abschnitt C.I.)

In arbeitgeberfinanzierten Gruppenunfallversicherungen hat die Frage nach einem Direktanspruch der versicherten Person auf die Leistung im Versicherungsfall erhebliche lohnsteuerrechtliche Folgen: Bei Versicherungen ohne Direktanspruch (vgl. § 44 Abs. 2 VVG) werden die auf die versicherte Person entfallenden Beitragsanteile (begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung) nur im Versicherungsfall

nachgelagert besteuert. Beiträge für vom Arbeitgeber abgeschlossene Versicherungen mit Direktanspruch hingegen sind bereits bei Zahlung und unabhängig vom Eintritt eines Versicherungsfalls in Höhe des auf die versicherte Person entfallenden Anteils lohnsteuerpflichtig. Dementsprechend würde sich infolge des vorgesehenen Direktanspruchs bei vom Arbeitgeber abgeschlossenen Gruppenunfallversicherungen eine generelle Lohnsteuerpflicht der Beiträge ergeben. Dies hätte eine Minderung des verfügbaren Nettoeinkommens des Arbeitnehmers (bei Individualversteuerung) oder eine zusätzliche Belastung des Arbeitgebers (bei Pauschalversteuerung) zur Folge und würde damit zum Nachteil der versicherten Person und ggf. der Arbeitgeber gehen. Zum Zweck des Rundschreibens – der Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes – stellt dies einen Widerspruch dar.

Informationspflichten

- **Allgemein (Abschnitt C.III.)**

Die vorgeschlagenen Informationspflichten des Versicherers gegenüber der versicherten Person sind in Unfall aufgrund der Besonderheiten der Vertragskonstellationen in aller Regel so nicht umsetzbar:

In der Gruppenunfallversicherung liegen dem Versicherer die dafür erforderlichen Kontaktdaten der einzelnen versicherten Personen in aller Regel nicht vor; das gilt insbesondere für Versicherungen ohne, aber auch für Verträge mit Namensnennung. Die Möglichkeit, den Versicherungsnehmer vertraglich zur Weitergabe von Informationen zu verpflichten, scheint nur dann sinnvoll umsetzbar, wenn den Versicherer in diesen Fällen keine Überwachungspflicht trifft.

Die Alternative, einschlägige Informationen online zur Verfügung zu stellen bzw. den Versicherungsnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch hier stellt sich allerdings die Frage nach der Umsetzbarkeit einer Verpflichtung des Versicherers, den Informationsfluss zwischen Versicherungsnehmer und versicherten Personen zu überwachen.

- **Nachträgliche Vertragsänderungen (Abschnitt C.VI.)**

Es ist nicht klar, welche nachträglichen Vertragsänderungen als „bedeutsam“ eingestuft werden; auch die aufgeführten Beispiele tragen hier nicht hinreichend zur Klarheit bei. Denkbar ist vielmehr eine ganze Reihe nachträglicher Vertragsänderungen, die keinerlei Auswirkungen auf den Versicherungsschutz des Einzelnen haben (z.B. Änderung der Zahlweise der Versicherungsbeiträge, Beitragsänderungen aufgrund veränderter Gruppengrößen...).

- **Kündigung des Vertrages und Fortsetzungsmöglichkeiten (Abschnitt C.VII.)**

Die vorgeschlagene Informationspflicht bei Kündigungen des Gruppenvertrags, insbesondere wegen Prämienverzugs, ist in Unfall so nicht umsetzbar:

Online-Lösungen zur Erfüllung der Informationspflicht sind hier nur für Verträge ohne Namensnennung vorgesehen. In Unfall verfügt der Versicherer aber auch bei Verträgen mit Namensnennung aller Regel nicht über die vollständigen Kontaktdaten der einzelnen versicherten Personen. Sie zu beschaffen wäre wiederum mit einer Reihe datenschutzrechtlicher Fragestellungen verbunden. Wie in diesem Fall die

Überwachung einer Information durch den Versicherungsnehmer erfolgen sollte, ist ebenfalls unklar.

Eine Verpflichtung des Versicherers, im Fall einer Kündigung des Gruppenvertrags jeder versicherten Person ein individuelles Angebot zur Fortsetzung des Versicherungsschutzes zu unterbreiten, erscheint in der Praxis ebenfalls nicht möglich: Gruppenunfallversicherungen sind meist individuell auf den jeweiligen Betrieb, Verein etc. als Ganzes zugeschnitten und können nicht für einzelne versicherte Personen individualisiert werden.

Zu Teil D:

Prämienzahlung durch die versicherte Person

Die vorgeschlagenen Verpflichtungen sind in der Gruppenunfallversicherung angesichts der hier gängigen Größenordnung nicht umsetzbar (z.B. Unfallversicherung bei Benutzung der Kreditkarte).